

Brüssel, den 21.3.2019
COM(2019) 146 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP18) zu vertretenden Standpunkt

ANHANG I

Standpunkt der Union zu wichtigen Diskussionspunkten für die 18. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), Colombo, Sri Lanka, 23. Mai bis 3. Juni 2019

A. ALLGEMEINES

1. Die Union betrachtet CITES als ein wichtiges internationales Übereinkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
2. Die Union sollte auf der 18. Konferenz der CITES-Vertragsparteien einen ehrgeizigen Standpunkt vertreten, der mit den einschlägigen Maßnahmen der Union und ihren internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich, insbesondere mit den Zielen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten gemäß dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 15, dem Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und den Zielen von Aichi, die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vereinbart wurden, der CITES-Strategieplanung¹ und der Resolution 71/326 der UN-Generalversammlung über den unerlaubten Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen im Einklang steht. Der Standpunkt der Union sollte auch zur Verwirklichung der EU-Ziele beitragen, die mit der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, dem EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels, dem Konzept der EU zur Förderung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung gemäß der EU-Strategie „Handel für alle“, der Gemeinsamen Fischereipolitik und dem EU-Aktionsplan für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände festgelegt wurden.
3. Die Prioritäten der Union auf der 18. Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollten Folgende sein:
 - umfassende Nutzung der CITES-Instrumente zur Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, mit denen in einem untragbaren Ausmaß gehandelt wird, unter Verfolgung eines wissenschaftlich fundierten Ansatzes;
 - stärkeres Engagement der internationalen Staatengemeinschaft für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels;
 - Gewährleistung, dass sich der Status und die Rechte der EU als Vertragspartei des Übereinkommens in den einschlägigen Verfahrensregeln und -vereinbarungen weiterhin in vollem Umfang widerspiegeln.
4. Der Standpunkt der Union sollte berücksichtigen, welchen Beitrag die CITES-Kontrollen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten leisten können, und zugleich die Bemühungen jener Staaten anerkennen, die wirksame Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben. Die Union sollte sicherstellen, dass die Beschlüsse der 18. Konferenz die Wirksamkeit des Übereinkommens maximieren, indem unnötiger Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird und praktikable, kosteneffiziente und funktionierende Lösungen für Probleme bei der Durchführung und Überwachung gefunden werden.

¹ CITES-Resolution Conf. 14.2, die auf der CoP18 aktualisiert werden soll (s. u. Absatz 5).

5. Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Leitungsgremium von CITES und einige der auf der CoP18 gefassten Beschlüsse werden vom Ständigen Ausschuss als wichtigstem der Konferenz nachgeordnetem Gremium umgesetzt. Der Standpunkt der Union für die 18. Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollte daher auch für die Herangehensweise der EU an die 71. und die 72. Sitzung des Ständigen Ausschusses direkt vor und nach der CoP18 die Richtung weisen.

B. SPEZIFISCHE FRAGEN

6. **57 Änderungsvorschläge zu den CITES-Anhängen** wurden zur Prüfung auf der 18. Konferenz der CITES-Vertragsparteien eingereicht. 12 dieser Vorschläge wurden von der Union als Hauptantragsteller oder als Mit Antragsteller eingebracht, und die Union sollte selbstverständlich auch ihre Annahme unterstützen. Im Einklang mit der Resolution Conf. 9.24 über die Kriterien für Änderungen der Anhänge I und II sollte sich der Standpunkt der EU zu allen Vorschlägen am Erhaltungszustand der betreffenden Arten sowie daran orientieren, wie sich der Handel nachweislich auf deren Zustand auswirkt bzw. auswirken würde. Die Sichtweisen der Arealstaaten der Arten, auf die sich die Vorschläge beziehen, sollten in besonderem Maße berücksichtigt werden. Die Union ist darüber hinaus der Auffassung, dass Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge, die aus der Arbeit des Tierausschusses, des Pflanzenausschusses und des Ständigen Ausschusses von CITES hervorgegangen sind, grundsätzlich unterstützt werden sollten. Die Bewertung der Vorschläge durch das CITES-Sekretariat und durch die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) bzw. das Artenschutznetzwerk TRAFFIC² sowie – im Falle von kommerziell genutzten Meeresarten – durch die spezielle Expertengruppe der FAO sollte ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie vorliegt.
7. Im Einklang mit ihrem etablierten Standpunkt bekräftigt die EU, dass CITES ein geeignetes Instrument zur Regulierung des internationalen Handels mit **Meeresarten** ist, wenn sich der Handel auf den Erhaltungszustand dieser Arten auswirkt und die Arten vom Aussterben bedroht sind oder künftig bedroht sein können. Die Union spricht sich insbesondere dafür aus, dass in CITES-Anhang II drei Arten von Seegurken der Gattung *Holothuria (Microthele)* aufgenommen werden, da diese Arten übermäßig genutzt und in beträchtlichen Mengen international gehandelt werden.
8. Die Union stellt fest, dass in den letzten Jahren u. a. mit ihrer finanziellen Unterstützung beträchtliche Anstrengungen unternommen worden sind, um **Kapazitäten für die Durchführung** von CITES auch in Bezug auf Meeresarten zu schaffen. Die Union unterstützt eine bessere Koordinierung zwischen CITES, regionalen Fischereiorganisationen und anderen einschlägigen Gremien, die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate tätig sind, um die Governance zu verbessern und die Komplementarität zu erhöhen. Insbesondere hat die Union die Vorschläge zur Aufnahme bestimmter Haiarten (Kurzflossen-Mako und Langflossen-Mako – *Isurus oxyrinchus* und *Isurus paucus*) und Rochen (Riesengeigenrochen – *Glaucostegus* spp. – und Rhinidae spp.) in CITES-Anhang II miteingebracht. Im Falle des Kurzflossen-Mako (*Isurus oxyrinchus*) sollte die Union in ihren Standpunkt noch die

² Die IUCN und TRAFFIC sind auf Fragen des Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen spezialisiert und geben vor jeder Konferenz der Vertragsparteien eine ausführliche Bewertung der Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge ab.

Ergebnisse der Bewertungen der FAO-Expertengruppe, des CITES-Sekretariats und der IUCN einfließen lassen.

9. Auf der 17. Konferenz der Vertragsparteien wurden zusätzliche Palisanderarten (*Pterocarpus erinaceus*, drei *Guibourtia*-Arten und *Dalbergia* spp.) in CITES-Anhang II aufgenommen, um den internationalen Handel mit diesen **Tropenholzarten** besser zu kontrollieren. Es ist wichtig, dass die Union sicherstellt, dass die derzeitige Anmerkung #15 geändert wird, damit der Fokus auf die im internationalen Handel hauptsächlich zu findenden Exemplare gerichtet und unnötiger Aufwand bei Verwaltung und Durchsetzung vermieden wird. Die EU sollte daher den in der 70. Sitzung des Ständigen Ausschusses erzielten Konsens zur Änderung der Anmerkung #15 unterstützen und offen für mögliche abschließende Verbesserungen bleiben, die sich aus den Konsultationen mit anderen Vertragsparteien ergeben könnten. Im Einklang mit ihrer Verpflichtung, die Einfuhr von Holz aus Zentralafrika besser zu kontrollieren, sollte die Union auch die Ausweitung des Geltungsbereichs des derzeitigen CITES-Listeneintrags von Afrormosia (*Pericopsis elata*) in Anhang II des Übereinkommens unterstützen.
10. Die Union sollte auch übergreifende Bemühungen um eine wirksamere Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten wild lebenden Arten unterstützen, einschließlich der vorgeschlagenen Resolution zur **Überprüfung des legalen Erwerbs**, die auf den Ergebnissen eines von der EU im Juni 2018 veranstalteten speziellen Workshops aufbaut. Die Annahme einer neuen **Strategieplanung** für CITES für die Jahre 2021 bis 2030 durch die 18. Konferenz der Vertragsparteien bietet die Gelegenheit, die Rolle des Übereinkommens im weiteren Kontext einer internationalen Umweltpolitik zu konsolidieren und gegebenenfalls zu klären, einschließlich des Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 auf der Grundlage des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.
11. Der Standpunkt der Union zu Vorschlägen im Zusammenhang mit dem **illegalen Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten** sollte mit den drei im Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels und den dazugehörigen Ratsschlussfolgerungen festgelegten Prioritäten im Einklang stehen. Der Standpunkt sollte auch den jüngsten Bericht der Kommission über die Umsetzung des Aktionsplans berücksichtigen.
12. Im Einklang mit der ersten Priorität des Aktionsplans unterstützt die Union einen besseren Schutz der Arten, die derzeit in einem untragbaren Ausmaß oder illegal in die EU eingeführt werden (dies betrifft insbesondere den **Handel mit exotischen Heimtieren**), durch CITES. Die Union befürwortet daher die Vorschläge zur Änderung der Anhänge in Bezug auf verschiedene Reptilien- und Amphibienarten, insbesondere im Falle bestimmter Arten von Geckos und Molchen.
13. Im Einklang mit der zweiten und der dritten Priorität unterstützt die Union entschlossene Maßnahmen zur **Durchführung** des Übereinkommens durch seine Vertragsparteien. Sie spricht sich für einen klaren Zeitrahmen mit Überwachungsmechanismen (einschließlich etwaiger Handelssanktionen) mit Blick auf jene Vertragsparteien aus, die wiederholt ihren Verpflichtungen aus CITES nicht nachkommen. Dies ist besonders wichtig, um die Wilderei und den illegalen Handel in Bezug auf Elefanten (siehe unten), Nashörner, asiatische Großkatzen, Palisander und Schuppentiere zu bekämpfen.
14. Bei mehreren Vorschlägen, die der CoP18 unterbreitet wurden, liegt der Schwerpunkt auf Fragen wie **nachhaltige Nutzung**, Lebensgrundlagen und

ländliche Gemeinschaften. Die Union sollte Vorschläge unterstützen, die dazu beitragen, dass einschlägige Informationen im Einklang mit dem Übereinkommen im Rahmen der bereits bestehenden Verfahren berücksichtigt werden. Die Schaffung zusätzlicher Verfahren oder Strukturen mit erheblichen Kosten und ungewissem Nutzen sollte vermieden werden.

15. **Die Wilderei von Elefanten und der illegale Handel mit Elfenbein** sind noch immer besorgniserregend weit verbreitet. Sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten haben afrikanische Länder tatkräftig dabei unterstützt, den Artenschutz zu verbessern und den illegalen Artenhandel zu bekämpfen. Die Union ist entschlossen, ihre afrikanischen Partner weiterhin zu unterstützen und ihre diesbezüglichen Anstrengungen im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels zu verstärken. Das Ausmaß der Wilderei und des illegalen Handels gibt der EU nach wie vor Anlass zu erheblicher Besorgnis, und die Priorität der EU für alle Tagesordnungspunkte der CoP18 im Zusammenhang mit Elefanten sollte darin bestehen, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen dieses Problem direkt angegangen wird.
16. Die Union weist darauf hin, dass die Vertragsparteien mehrere, teils widersprüchliche Vorschläge in Bezug auf den **legalen Handel mit Elefanteneifenbein** eingebracht haben. Im Rahmen von CITES ist der internationale Handel mit Elfenbein derzeit verboten. Die Union ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die erneute Zulassung eines solchen Handels nicht erfüllt sind, und wird auf der 18. Konferenz der Vertragsparteien keine Vorschläge zur Wiederaufnahme dieses Handels unterstützen. Was die inländischen Elfenbeinmärkte betrifft, sollte die Union weiterhin angemessene und wirksame Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse innerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens unterstützen.
17. Die Union ist der Auffassung, dass die **Geschäftsordnung** der Konferenz der Vertragsparteien nicht vom Wortlaut des Übereinkommens – auch nicht von Artikel XXI Absätze 2 bis 6 – abweichen darf. Jeglichem Versuch, Bestimmungen hinzuzufügen, die die Ausübung der Rechte der Union als Vertragspartei von Bedingungen abhängig machen würden, die im Übereinkommen nicht vorgesehen sind, sollte entschieden entgegnet werden.
18. Die Krise infolge des illegalen Artenhandels in Verbindung mit der Erweiterung des Geltungsbereichs von CITES auf neue Arten und Vertragsparteien hat dazu geführt, dass seit einigen Jahren **mehr Tätigkeiten unter CITES fallen** und die Arbeitsbelastung des CITES-Sekretariats erheblich zugenommen hat. Die Union sollte diese Entwicklungen bei der Entscheidung über ihre Prioritäten auf der CoP18 und über den künftigen Haushalt des CITES-Sekretariats berücksichtigen.